



2024/1279

21.5.2024

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/1279 DER KOMMISSION**

**vom 8. Mai 2024**

**über Befreiungen vom ausgeweiteten Antidumpingzoll auf bestimmte Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China kraft der Verordnung (EG) Nr. 88/97 der Kommission**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates vom 10. Januar 1997 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 auf Fahrräder mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Fahrradteile aus der Volksrepublik China und zur Erhebung des ausgeweiteten Zolls auf derartige gemäß der Verordnung (EG) Nr. 703/96 zollamtlich erfasste Einfuhren <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2020/45 der Kommission vom 20. Januar 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1379 hinsichtlich der Ausweitung des auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China durch die Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates <sup>(3)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 88/97 der Kommission vom 20. Januar 1997 betreffend die Genehmigung der Befreiung der Einfuhren bestimmter Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China von dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 eingeführten und mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates ausgeweiteten Antidumpingzoll <sup>(4)</sup>, insbesondere auf die Artikel 4 und 7,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf die Einfuhren wesentlicher Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „China“) wird infolge der mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates vorgenommenen Ausweitung des Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in China ein Antidumpingzoll (im Folgenden „ausgeweiteter Zoll“) erhoben.
- (2) Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 71/97 ist die Kommission befugt, die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, um die Befreiung von Einfuhren wesentlicher Fahrradteile, mit denen der Antidumpingzoll nicht umgangen wird, zu genehmigen.
- (3) Diese Durchführungsmaßnahmen sind in der geänderten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 88/97 der Kommission (im Folgenden „Befreiungsverordnung“) aufgeführt, mit der das besondere Befreiungssystem eingeführt wurde.
- (4) Auf dieser Grundlage hat die Kommission einige Fahrradmontagebetriebe von dem ausgeweiteten Zoll befreit (im Folgenden „befreite Parteien“).
- (5) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/611 vom 17. März 2023 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* die Liste der untersuchten Parteien und die aktualisierte Liste der befreiten Parteien <sup>(5)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 16 vom 18.1.1997, S. 55.

<sup>(3)</sup> ABl. L 16 vom 21.1.2020, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 17 vom 21.1.1997, S. 17.

<sup>(5)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/611 der Kommission vom 17. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 88/97 betreffend die Genehmigung der Befreiung der Einfuhren bestimmter Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China von dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 des Rates eingeführten und mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates ausgeweiteten Antidumpingzoll (ABl. L 80 vom 20.3.2023, S. 67), Anhänge I und II.

- (6) Nach Artikel 16 Absatz 2 der Befreiungsverordnung hat die Kommission in der Folge Listen der befreiten Parteien im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Der jüngste Durchführungsbeschluss zu Befreiungen nach Maßgabe der Befreiungsverordnung erging am 30. Juni 2023 (Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1431 der Kommission <sup>(6)</sup>).
- (7) Für diesen Beschluss gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 1 der Befreiungsverordnung.

### 1. ANTRÄGE AUF ZOLLBEFREIUNG

- (8) Zwischen dem 20. Februar 2022 und dem 22. Mai 2023 erhielt die Kommission von den in den Tabellen 1 und 2 aufgeführten Parteien Anträge auf Befreiung mit den Angaben, die erforderlich sind, um feststellen zu können, ob diese Anträge nach Artikel 4 der Befreiungsverordnung zulässig sind.
- (9) Die Parteien, die eine Befreiung beantragten, erhielten Gelegenheit, zu den Schlussfolgerungen der Kommission bezüglich der Zulässigkeit ihrer Anträge Stellung zu nehmen.
- (10) Nach Artikel 5 Absatz 1 der Befreiungsverordnung wurde die Entrichtung des ausgeweiteten Zolls auf diejenigen Einfuhren wesentlicher Fahrradteile, die von den antragstellenden Parteien zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, bis zu einer Entscheidung über die Begründetheit der Anträge dieser in den Tabellen 1 und 2 aufgeführten Parteien ausgesetzt, und zwar ab dem Tag, an dem der jeweilige nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Befreiungsverordnung ordnungsgemäß begründete Antrag einer Partei bei der Kommission einging.

### 2. GENEHMIGUNG DER BEFREIUNG

- (11) Die Untersuchung des Antrags auf Befreiung der in Tabelle 1 aufgeführten Parteien ist abgeschlossen.

Tabelle 1

TARIC-Zusatzcode	Name	Anschrift
C557	Berria Bike S.L.	Calle Blasco de Garay 19, 02600 Villarrobledo, Spanien
C860	Profil Bicycles CZ s.r.o.	Hněvotín 31, 783 47 Hněvotín, Tschechien
C863	Decathlon Sp. z o.o.	ul. Geodezyjna 76, 03-290 Warszawa, Polen

- (12) Die Kommission stellte bei ihrer Untersuchung fest, dass der Wert der Fahrradteile mit Ursprung in China weniger als 60 % des Gesamtwerts der Teile der von den in der Tabelle 1 aufgeführten Parteien montierten Fahrräder ausmachte.
- (13) Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Montagevorgänge der in Tabelle 1 aufgeführten Parteien nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 fallen.
- (14) In Anbetracht dessen und nach Artikel 7 Absatz 1 der Befreiungsverordnung erfüllten die in Tabelle 1 aufgeführten Parteien die Bedingungen für eine Befreiung vom ausgeweiteten Zoll.

<sup>(6)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1431 der Kommission vom 30. Juni 2023 über Befreiungen vom ausgeweiteten Antidumpingzoll auf bestimmte Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China kraft der Verordnung (EG) Nr. 88/97 (ABl. L 175 vom 10.7.2023, S. 17).

- (15) Nach Artikel 7 Absatz 2 der Befreiungsverordnung sollte die Befreiung ab dem Tag des Eingangs des ordnungsgemäß begründeten Antrags gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Befreiungsverordnung gelten. Die diesbezügliche Zollschuld der Partei, die eine Befreiung beantragte, sollte daher ab demselben Zeitpunkt als erloschen betrachtet werden.
- (16) Die interessierten Parteien wurden über die Schlussfolgerungen der Kommission bezüglich der Begründetheit ihrer jeweiligen Anträge informiert und erhielten Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Es gingen keine Stellungnahmen ein.
- (17) Da die Befreiung nur für die in Tabelle 1 ausdrücklich genannten Parteien gilt, sollten die befreiten Parteien der Kommission relevante Änderungen unverzüglich mitteilen<sup>(7)</sup> (beispielsweise nach einer Umfirmierung, einer Änderung der Rechtsform oder der Anschrift oder nach der Einrichtung neuer Montageeinheiten).
- (18) Wenn sich Bezugsangaben ändern, sollte die befreite Partei alle relevanten Informationen vorlegen, auch über die Änderung ihrer Aktivitäten im Zusammenhang mit Montagevorgängen. Falls angebracht, wird die Kommission die Bezugsangaben entsprechend aktualisieren.

**3. AUSSETZUNG DER ENTRICHTUNG DER ZÖLLE FÜR UNTERSUCHTE PARTEIEN**

- (19) Die Prüfung der Anträge auf Befreiung der in Tabelle 2 aufgeführten Parteien ist noch nicht abgeschlossen. Bis zu einer Entscheidung über die Begründetheit ihrer Anträge wird die Entrichtung des ausgeweiteten Zolls für diese Parteien ausgesetzt.
- (20) Da die Aussetzungen nur für die in Tabelle 2 ausdrücklich genannten Parteien gelten, sollten diese Parteien der Kommission relevante Änderungen unverzüglich mitteilen<sup>(8)</sup> (beispielsweise nach einer Umfirmierung, einer Änderung der Rechtsform oder der Anschrift oder nach der Einrichtung neuer Montageeinheiten).
- (21) Wenn sich Bezugsangaben ändern, sollte die betroffene Partei alle relevanten Informationen vorlegen, auch über eine Änderung ihrer Aktivitäten im Zusammenhang mit Montagevorgängen. Falls angebracht, wird die Kommission die Bezugsangaben zu dieser Partei aktualisieren.

Tabelle 2

TARIC-Zusatzcode	Name	Anschrift
899I	Adrisport sas	Z.A. de Bellevue 7, 56390 Colpo, Frankreich
899M	Delta Sport Sp. z o.o.	Strzała, ul. Zamiejska 17, 08-199 Siedlce, Polen

**4. AUFHEBUNG DER AUSSETZUNG DER ENTRICHTUNG DER ZÖLLE FÜR UNTERSUCHTE PARTEIEN**

- (22) Die Aussetzung der Entrichtung der Zölle sollte für die in Tabelle 3 aufgeführten untersuchten Parteien aufgehoben werden.

<sup>(7)</sup> Den Parteien wird empfohlen, sich an folgende E-Mail-Adresse zu wenden: TRADE-BICYCLE-PARTS@ec.europa.eu.

<sup>(8)</sup> Den Parteien wird empfohlen, sich an folgende E-Mail-Adresse zu wenden: TRADE-BICYCLE-PARTS@ec.europa.eu.

Tabelle 3

TARIC-Zusatzcode	Name	Anschrift
C896	Cyclision s.r.o.	Štefánikova 68, 921 01 Piešťany, Slowakei
C991	Bicicletas Mendiz S.A.	Calle Zuazobidea 22, 01015 Vitoria-Gasteiz (Álava-Araba), Spanien

- (23) Am 8. August 2022 und am 26. Oktober 2022 erhielt die Kommission von den in Tabelle 3 aufgeführten Parteien jeweils einen Antrag auf Befreiung mit den Angaben, die erforderlich sind, um feststellen zu können, ob die jeweiligen Anträge nach Artikel 4 Absatz 1 der Befreiungsverordnung zulässig sind.
- (24) Nach Artikel 5 Absatz 1 der Befreiungsverordnung wurde die Entrichtung des ausgeweiteten Zolls auf diejenigen Einfuhren wesentlicher Fahrradteile, die von den in Tabelle 3 aufgeführten Parteien zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, bis zu einer Entscheidung über die Begründetheit der Anträge ausgesetzt, und zwar jeweils ab dem Tag, an dem der betreffende Antrag auf Befreiung bei der Kommission einging.
- (25) Zur Identifizierung der Einfuhren von wesentlichen Fahrradteilen, die zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden und bei denen die Entrichtung des ausgeweiteten Zolls ausgesetzt ist, wurde Cyclision s.r.o. (Slowakei) (im Folgenden „Cyclision“) und Bicicletas Mendiz S.A. (Spanien) (im Folgenden „Bicicletas Mendiz“) der TARIC-Zusatzcode C896 beziehungsweise C991 zugeordnet.
- (26) Am 13. Juni 2023 erhielt die Kommission von Bicicletas Mendiz, während die Untersuchung der Begründetheit des Antrags andauerte und die Entrichtung des ausgeweiteten Zolls ausgesetzt war, ein Ersuchen um Rücknahme des Antrags auf Befreiung.
- (27) Die Kommission akzeptierte die Rücknahme des Antrags, sodass die Aussetzung der Entrichtung des ausgeweiteten Zolls aufgehoben werden sollte. Der ausgeweitete Zoll sollte ab dem Tag des Eingangs des Antrags von Bicicletas Mendiz auf Befreiung erhoben werden, d. h. ab dem Tag, an dem die Aussetzung wirksam wurde, nämlich dem 26. Oktober 2022.
- (28) Am 22. Juni 2023 wurde Bicicletas Mendiz über die Schlussfolgerungen der Kommission unterrichtet und erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme. Es gingen keine Stellungnahmen ein.
- (29) Am 3. Oktober 2023 legte die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 der Befreiungsverordnung einen Untersuchungszeitraum fest, um festzustellen, ob Cyclision eine Befreiung zu gewähren ist, und übermittelte Cyclision einen Fragebogen sowie ein Ersuchen um Auskunft über seine Montagetätigkeiten im festgelegten Untersuchungszeitraum.
- (30) Darüber hinaus teilte die Kommission Cyclision mit, dass der Befreiungsantrag gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Befreiungsverordnung abgelehnt werden könnte, wenn die verlangten Auskünfte nicht innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist übermittelt würden. Die Kommission erhielt keine Antwort.
- (31) Am 6. November 2023 verlangte die Kommission erneut, dass Cyclision die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte über seine Montagetätigkeiten im Untersuchungszeitraum übermittelt. Cyclision wurde ferner davon in Kenntnis gesetzt, dass das Unternehmen gegen seine Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 2 der Befreiungsverordnung verstößt, wenn es den angeforderten Fragebogen und die verlangten Auskünfte nicht übermittelt. Darüber hinaus unterrichtete die Kommission Cyclision über ihre Absicht, den Antrag auf Befreiung nach Artikel 7 Absatz 4 der Befreiungsverordnung abzulehnen. Die Kommission erhielt keine Antwort.

- (32) Am 24. November 2023 wurde Cyclision über die laufenden Verfahren bezüglich der Annahme eines Kommissionsbeschlusses zur Ablehnung des Antrags auf Befreiung unterrichtet und davon in Kenntnis gesetzt, dass somit die Aussetzung aufgehoben würde und Cyclision die ab dem Zeitpunkt der Aussetzung nicht erhobenen ausgeweiteten Zölle entrichten müsste. Die Kommission erhielt keine Antwort.
- (33) Folglich sollte der von Cyclision gestellte Antrag auf Befreiung gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Befreiungsverordnung abgelehnt werden. Die Aussetzung der Entrichtung des ausgeweiteten Zolls sollte aufgehoben werden und der ausgeweitete Zoll sollte ab dem Tag des Eingangs des von Cyclision eingereichten Antrags auf Befreiung erhoben werden, d. h. ab dem Tag, an dem die Aussetzung wirksam wurde, nämlich dem 8. August 2022.

**5. AKTUALISIERUNG DER BEZUGSANGABEN VON BEFREITEN PARTEIEN**

- (34) Zwischen dem 6. Juni 2023 und dem 7. Februar 2024 teilten die in Tabelle 4 aufgeführten befreiten Parteien der Kommission Änderungen ihrer Bezugsangaben (Name und Anschrift) mit. Nach Prüfung der vorgelegten Informationen kam die Kommission zu dem Schluss, dass sich diese Änderungen nicht auf die Montagevorgänge auswirken, soweit es die in der Befreiungsverordnung festgelegten Voraussetzungen für eine Befreiung oder Aussetzung betrifft.
- (35) Während die den genannten Parteien nach Artikel 7 Absatz 1 der Befreiungsverordnung gewährten Befreiungen vom ausgeweiteten Zoll unberührt bleiben, sollten die Bezugsangaben dieser Parteien aktualisiert werden.

Tabelle 4

TARIC-Zusatzcode	Frühere Bezugsangabe	Änderung
A826	Rijwielen en bromfietsen L'Avenir Posthoornstraat 1, 2500 Lier, Belgien	Der Name dieses Unternehmens hat sich geändert und lautet nun: L'Avenir 2.0 B.V.
C720	Propain Bicycles GmbH Schachenstraße 39, 88267 Vogt, Deutschland	Die Anschrift dieses Unternehmens hat sich geändert und lautet nun: Schachenstraße 15, 88267 Vogt, Deutschland
C481	FJ Bikes Europe Unipessoal, Lda Praça do Município 8, Sala 1D, 3750 111 Águeda, Portugal	Die Anschrift dieses Unternehmens hat sich geändert und lautet nun: Parque Empresarial do Casarão, Avenida das Ferragens 579, 3750-860 Borralha, Águeda, Portugal

**6. PARTEIEN, DEREN BEFREIUNG WIDERRUFEN WIRD**

- (36) Die Befreiung der in Tabelle 5 aufgeführten Parteien sollte widerrufen werden.

Tabelle 5

TARIC-Zusatzcode	Name	Anschrift
8489	Cycle-Union GmbH	An der Schmiede 4, 26135 Oldenburg, Deutschland
C019	Prophete GmbH & Co. KG	Lindenstraße 50, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Deutschland
C202	Vanmoof B.V.	Mauritskade 55, 1092 AD Amsterdam, Niederlande

TARIC-Zusatzcode	Name	Anschrift
8071	Yakari	Via Kennedy 44, 25028 Verolanuova (BS), Italien
8083	Établissements René Valdenaire S.A.	Rue des Poncées, 88200 Saint-Etienne-les-Remiremont, Frankreich
8330	NV Minerva	Schoebroekstraat 38, 3583 Paal-Beringen, Belgien
C311	Juan Luna Cabrera	Calle Alhama 64, 14900 Lucena (Cordoba), Spanien
A850	Radsportvertrieb Dietmar Bayer GmbH	Zum Acker 1, 56244 Freirachdorf, Deutschland
8005	Gruppo Bici S.p.A.	Via Pitagora 15, 47521 Cesena (FO), Italien
8081	Scout s.n.c.	Via Pogliano 36, 20020 Lainate (MI), Italien
8624	Berg Toys B.V.	Stevinlaan 2, 6716 WB Ede, Niederlande
8767	Planet Fun S.A.	Les 4 chevaliers, Rond-point de la République, 17180 Périgny, Frankreich
8981	Olmo Giuseppe S.p.A.	Via Poggi 22, 17015 Celle Ligure (SV), Italien
A172	Lenardon Lida	Via Provinciale 5, 33098 San Martino al Tagliamento (PN), Italien
A231	Velomarche di Giunta Giancarlo & C. s.n.c.	Via Piemonte 5/7, 61022 fraz. Montecchio, Vallefoglia (PS), Italien
A249	F.A.R.A.M. srl	Località Nucleo Industriale, 02015 Cittaducale (RI), Italien
8205	Cicli Frera S.n.c. di Antonio e Vittorio Fontana & C.	Viale dell'industria 6, 35020 Arzergrande (PD), Italien
A500	Bicicletas de Castilla y León S.L.	Barrio Gimeno 5, 09001 Burgos, Spanien

(37) Zwischen dem 17. Juli 2023 und dem 19. März 2024 wurde die Kommission davon in Kenntnis gesetzt, dass die in Tabelle 5 unter den TARIC-Zusatzcodes 8489, C019, C202, 8071, 8083, 8330, C311 und A850 aufgeführten befreiten Parteien aufgelöst wurden und ihre Tätigkeit eingestellt haben. Darüber hinaus stellten die befreiten Parteien, die in Tabelle 5 unter den TARIC-Zusatzcodes 8005, 8081, 8624, 8767, 8981, A172, A231 und A249 aufgeführt sind, ihre Fahrradmontagetätigkeit endgültig ein und/oder nahmen die Befreiung seit Januar 2019 nicht in Anspruch und erreichten daher nicht den in Artikel 14 Buchstabe c der Befreiungsverordnung festgelegten Schwellenwert. Des Weiteren verwendeten die in Tabelle 5 unter den TARIC-Zusatzcodes 8205 und A500 aufgeführten befreiten Parteien wesentliche Fahrradteile für Montagevorgänge nicht in Mengen, die über dem in Artikel 14 Buchstabe c der Befreiungsverordnung festgelegten Schwellenwert liegen.

(38) Daher gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die den in Tabelle 5 aufgeführten Parteien erteilten Befreiungen nach Artikel 10 der Befreiungsverordnung widerrufen werden sollten.

(39) Die in Tabelle 5 aufgeführten Parteien wurden über die Schlussfolgerungen der Kommission unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die in Tabelle 5 unter dem TARIC-Zusatzcode A500 aufgeführte befreite Partei bestätigte, dass sie wesentliche Fahrradteile für Montagevorgänge nicht in Mengen verwendet haben, die über dem in Artikel 14 Buchstabe c der Befreiungsverordnung festgelegten Schwellenwert liegen, dass sie aber nach wie vor Fahrräder montiere. Daher sollte der Widerruf ihrer Befreiung am Tag nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* wirksam werden. Von anderen in Tabelle 5 aufgeführten Parteien gingen keine Stellungnahmen ein —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in der Tabelle in diesem Artikel genannten Parteien werden von der mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates erfolgten Ausweitung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 des Rates auf Fahrräder mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Fahrradteile aus der Volksrepublik China befreit.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der geänderten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 88/97 ist die Befreiung ab dem Tag des Eingangs des Antrags der jeweiligen Partei auf Befreiung wirksam. Die betreffenden Daten werden in der Tabelle in der Spalte „Mit Wirkung vom“ genannt.

Die Befreiung gilt nur für die in der Tabelle in diesem Artikel ausdrücklich genannten Parteien.

Die befreiten Parteien teilen der Kommission Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mit und legen alle zweckdienlichen Informationen vor, insbesondere bei Änderungen ihrer Aktivitäten im Zusammenhang mit Montagevorgängen, die die Befreiungsvoraussetzungen betreffen.

**Befreite Parteien**

<b>TARIC-Zusatzcode</b>	<b>Name</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Mit Wirkung vom</b>
C557	Berria Bike S.L.	Calle Blasco de Garay 19, 02600 Villarrobledo, Spanien	30.3.2022
C860	Profil Bicycles CZ s.r.o.	Hněvotín 31, 783 47 Hněvotín, Tschechien	20.2.2022
C863	Decathlon Sp. z o.o.	ul. Geodezyjna 76, 03-290 Warszawa, Polen	21.3.2022

*Artikel 2*

Die in der Tabelle in diesem Artikel genannten Parteien werden nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 untersucht.

Die Aussetzungen der Entrichtung des ausgeweiteten Antidumpingzolls nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 gelten ab dem Tag des Eingangs des Antrags der jeweiligen Partei auf Aussetzung. Die betreffenden Daten werden in der Tabelle in der Spalte „Mit Wirkung vom“ genannt.

Die Aussetzung der Entrichtung gilt nur für die in der Tabelle in diesem Artikel ausdrücklich genannten untersuchten Parteien.

Die untersuchten Parteien unterrichten die Kommission unverzüglich über Änderungen ihrer Montagevorgänge, die mit den Voraussetzungen für die Aussetzung zusammenhängen, und übermitteln der Kommission zum Nachweis alle relevanten Informationen. Zu diesen Änderungen gehören unter anderem Änderungen der Namen, Tätigkeiten, Rechtsformen und Anschriften der Parteien.

**Untersuchte Parteien**

TARIC-Zusatzcode	Name	Anschrift	Mit Wirkung vom
899I	Adrisport sas	Z.A. de Bellevue 7, 56390 Colpo, Frankreich	21.4.2023
899M	Delta Sport Sp. z o.o.	Strzała, ul. Zamiejska 17, 08-199 Siedlce, Polen	22.5.2023

*Artikel 3*

Die Aussetzung der Entrichtung des ausgeweiteten Antidumpingzolls nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 wird für die in der Tabelle in diesem Artikel aufgeführten Parteien aufgehoben.

Der ausgeweitete Zoll wird ab den in der Tabelle in der Spalte „Mit Wirkung vom“ genannten Daten erhoben.

**Parteien, für die die Aussetzung aufgehoben wird**

TARIC-Zusatzcode	Name	Anschrift	Mit Wirkung vom
C991	Bicicletas Mendiz S.A.	Calle Zuazobidea 22, 01015 Vitoria-Gasteiz (Álava-Araba), Spanien	26.10.2022
C896	Cyclision s.r.o.	Štefánikova 68, 921 01 Piešťany, Slowakei	8.8.2022

*Artikel 4*

Die aktualisierten Bezugsangaben der in der Tabelle in diesem Artikel genannten befreiten Parteien sind in der Spalte „Neue Bezugsangabe“ aufgeführt. Diese Aktualisierungen gelten ab den in der Tabelle in der Spalte „Mit Wirkung vom“ genannten Daten.

Die entsprechenden TARIC-Zusatzcodes, die den befreiten Parteien früher zugewiesen wurden und in der Tabelle in der Spalte „TARIC-Zusatzcode“ angegeben sind, bleiben unverändert.

**Befreite Parteien, bei denen die Bezugsangaben aktualisiert werden**

TARIC-Zusatzcode	Frühere Bezugsangabe	Neue Bezugsangabe	Mit Wirkung vom
A826	Rijwielen en bromfietsen L'Avenir Posthoornstraat 1, 2500 Lier, Belgien	L'Avenir 2.0 B.V. Posthoornstraat 1, 2500 Lier, Belgien	6.6.2023
C720	Propain Bicycles GmbH Schachenstraße 39, 88267 Vogt, Deutschland	Propain Bicycles GmbH Schachenstraße 15, 88267 Vogt, Deutschland	29.8.2023

TARIC-Zusatzcode	Frühere Bezugsangabe	Neue Bezugsangabe	Mit Wirkung vom
C481	FJ Bikes Europe Unipessoal, Lda Praça do Município 8, Sala 1D, 3750 111 Águeda, Portugal	FJ Bikes Europe Unipessoal, Lda Parque Empresarial do Casarão, Avenida das Ferragens 579, 3750-860 Borralha, Águeda, Portugal	13.7.2023

#### Artikel 5

Die Befreiung der in der Tabelle in diesem Artikel aufgeführten Parteien von der Entrichtung des ausgeweiteten Antidumpingzolls wird widerrufen.

Dieser Widerruf gilt ab den in der Tabelle in der Spalte „Mit Wirkung vom“ genannten Daten.

Für die in der Tabelle in diesem Artikel unter dem TARIC-Zusatzcode A500 aufgeführte Partei gilt der Widerruf ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

#### Parteien, deren Befreiung widerrufen wird

TARIC-Zusatzcode	Name	Anschrift	Mit Wirkung vom
8489	Cycle-Union GmbH	An der Schmiede 4, 26135 Oldenburg, Deutschland	1.3.2023
C019	Prophete GmbH & Co. KG	Lindenstraße 50, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Deutschland	1.3.2023
C202	VanMoof B.V.	Mauritskade 55, 1092 AD Amsterdam, Niederlande	17.7.2023
8071	Yakari	Via Kennedy 44, 25028 Verolanuova (BS), Italien	1.1.2016
8083	Établissements René Valdenaire S.A.	Rue des Poncées, 88200 Saint-Etienne-les-Remiremont, Frankreich	20.12.2023
8330	NV Minerva	Schoebroekstraat 38, 3583 Paal-Beringen, Belgien	1.1.2016
C311	Juan Luna Cabrera	Calle Alhama 64, 14900 Lucena (Cordoba), Spanien	12.2.2024
A850	Radsportvertrieb Dietmar Bayer GmbH	Zum Acker 1, 56244 Freirachdorf, Deutschland	20.2.2024
8005	Gruppo Bici S.p.A.	Via Pitagora 15, 47521 Cesena (FO), Italien	22.1.2024
8081	Scout s.n.c.	Via Pogliano 36, 20020 Lainate (MI), Italien	2.2.2024
8624	Berg Toys B.V.	Stevinlaan 2, 6716 WB Ede, Niederlande	6.2.2024
8767	Planet Fun S.A.	Les 4 chevaliers, Rond-point de la République, 17180 Périgny, Frankreich	6.2.2024

TARIC-Zusatzcode	Name	Anschrift	Mit Wirkung vom
8981	Olmo Giuseppe S.p.A.	Via Poggi 22, 17015 Celle Ligure (SV), Italien	6.2.2024
A172	Lenardon Lida/Cicli Bandiziol	Via Provinciale 5, 33098 San Martino al Tagliamento (PN), Italien	6.2.2024
A231	Velomarche di Giunta Giancarlo & C. s.n.c.	Via Piemonte 5/7, 61022 fraz. Montecchio, Vallefoglia (PS), Italien	6.2.2024
A249	F.A.R.A.M. srl	Località Nucleo Industriale, 02015 Cittaducale (RI), Italien	6.2.2024
8205	Cicli Frera S.n.c. di Antonio e Vittorio Fontana & C.	Viale dell'industria 6, 35020 Arzergrande (PD), Italien	6.2.2024
A500	Bicicletas de Castilla y León S.L.	Barrio Gimeno 5, 09001 Burgos, Spanien	Tag nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses

#### Artikel 6

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten und an die in den Artikeln 1 bis 5 genannten Parteien gerichtet und wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 8. Mai 2024

*Für die Kommission*  
Valdis DOMBROVSKIS  
*Exekutiv-Vizepräsident*